

**8. Änderungstarifvertrag
vom 19. März 2024**

**zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte
der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH
(TV-Ärzte Vivantes)
vom 11. November 2008**

Abschluss:	19. März 2024
Gültig ab:	01. Januar 2024

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)
– vertreten durch den Vorstand –

und

dem Marburger Bund, Landesverband Berlin/Brandenburg
– vertreten durch den Vorstand –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Wiederinkraftsetzen gekündigter Regelungen

Die gekündigten Regelungen der §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 11 Abs. 4 und 5, 19 Abs. 1 sowie der Anlage 1 zu § 12 und der Anlage 2 zu § 18 TV-Ärzte Vivantes werden zum 01. Januar 2024 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Änderungen des TV-Ärzte Vivantes

Der TV-Ärzte Vivantes (zuletzt geändert durch 7. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2021) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 6 (Regelmäßige Arbeitszeit)

§ 7 Abs. 6 wird mit Wirkung zum 01. September 2024 gestrichen.

2. § 8 Abs. 4 (Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden)

§ 8 wird mit Wirkung zum 01. September 2024 durch den nachfolgenden Abs. 4 ergänzt:

¹Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) dürfen an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. ²Abweichend davon darf je Kalendervierteljahr für ein weiteres Wochenende Arbeitsleistung angeordnet werden. ³Die Arbeitsleistung an einem Wochenende wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. ⁴Darüber hinaus dürfen weitere Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) nur angeordnet werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁵Wochenenden, an denen gemäß Satz 4 weitere Arbeitsleistung angeordnet wurde, sind innerhalb der nächsten drei Kalendermonate als zusätzliche Wochenenden ohne Arbeitsleistung zu gewähren. ⁶Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr (Satz 2) erbracht worden sind. ⁷Sind nach Satz 5 zu gewährende freie Wochenenden nicht innerhalb der Frist nach Satz 5 gewährt worden, erhöht sich für die in dieser Zeit erbrachte Arbeitsleistung bei Vollarbeit das Entgelt je Stunde um 10 Prozent, bei Bereitschaftsdienst die Bewertung des Bereitschaftsdienst-

tes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 gezahlt. ⁸Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten.

3. § 10 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 (Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft)

§ 10 Abs. 1 Satz 3 wird mit Wirkung zum 01. Januar 2025 durch nachfolgende Sätze ersetzt:

³Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß Satz 1 und 2 hat der Arzt innerhalb eines Kalendermonats nur bis zu sechs Bereitschaftsdienste zu leisten. ⁴Wird ein sechster Bereitschaftsdienst angeordnet, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 für diesen Dienst um 10 Prozentpunkte. ⁵Die Erhöhung der Bewertung des sechsten Bereitschaftsdienstes entsteht nicht, wenn der Anspruch auf Bewertungserhöhung nach § 10 Abs. 8 Unterabsatz 2 gewährt wird.

Protokollerklärung zu § 10 Abs. 1 Satz 3:

Maßgeblich bei der Zuordnung eines Bereitschaftsdienstes zu einem Kalendermonat ist immer der Wochentag des Kalendermonats, an dem der Bereitschaftsdienst beginnt.

Der bisherige § 10 Abs. 1 Satz 4 wird nunmehr zu § 10 Abs. 1 Satz 6.

4. § 10 Abs. 8 (Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft)

§ 10 wird mit Wirkung zum 01. September 2024 durch folgenden Abs. 8 (mit 2 Unterabsätzen) ergänzt:

¹Die Lage der Dienste der Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. ³Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes, die in der Person eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ⁴Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt.

¹Liegen bei einer notwendigen, arbeitgeberseitig veranlassten Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 72 Stunden erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 gezahlt.

Protokollerklärung zu Abs. 8:

Ändert der Arbeitgeber auf Wunsch des Arztes die mit Aufstellung des Dienstplans mitgeteilten Arbeitszeiten, entsteht durch diese Änderung kein Anspruch auf Bewertungserhöhung bzw. den Zuschlag nach Unterabsatz 2. Dies gilt ebenfalls für einen

individuellen Diensttausch, sofern der Tausch auf Wunsch der betroffenen Ärzte erfolgt.

5. § 19 Abs. 1 Buchst. c) (Stufenlaufzeit für die Entgeltgruppe III)

§ 19 Abs. 1 Buchst. c) erhält mit Wirkung zum 01. Januar 2024 folgende neue Fassung:

„c) Entgeltgruppe III

Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit

Stufe 3: nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit

Stufe 4: nach neunjähriger oberärztlicher Tätigkeit.“

6. § 19 Abs. 1 Buchst. d) (Stufenlaufzeit für die Entgeltgruppe IV)

§ 19 Abs. 1 Buchst. d) erhält mit Wirkung zum 01. Januar 2024 folgende neue Fassung:

„d) Entgeltgruppe IV

Stufe 2: nach vierjähriger Tätigkeit als leitender Oberarzt

Stufe 3: nach achtjähriger Tätigkeit als leitender Oberarzt.“

7. § 40 (In-Kraft-Treten)

In § 40 Abs. 3 wird mit Wirkung zum 01. Januar 2024 folgender Buchst. i) eingeführt:

„i) § 10 Abs. 7 und 11 Abs. 3 mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2025.“

In § 40 Abs. 3 Buchst. a), c), e), g) und h) wird das Datum „31. Dezember 2023“, jeweils durch das Datum „31. Dezember 2025“ ersetzt.

8. Anlage 1 zu § 12 (Bereitschaftsdienstentgelt)

Die bisherige Anlage 1 zu § 12 wird wie folgt ersetzt:

- mit Wirkung zum 01. Januar 2024 durch die Fassung im Anhang 1
- mit Wirkung zum 01. März 2024 durch die Fassung im Anhang 2,
- mit Wirkung zum 01. Juli 2024 durch die Fassung im Anhang 3,
- mit Wirkung zum 01. Januar 2025 durch die Fassung im Anhang 4,
- mit Wirkung zum 01. Juli 2025 durch die Fassung im Anhang 5.

9. Anlage 2 zu § 18 (Tabellenentgelte)

Die bisherige Anlage 2 zu § 18 wird wie folgt ersetzt:

- mit Wirkung zum 01. Januar 2024 durch die Fassung im Anhang 6,

- mit Wirkung zum 01. Juli 2024 durch die Fassung im Anhang 7,
- mit Wirkung zum 01. Januar 2025 durch die Fassung im Anhang 8,
- mit Wirkung zum 01. Juli 2025 durch die Fassung im Anhang 9.

§ 3 Ausschlussklausel

Für Ärzte, die spätestens mit Ablauf des 19. März 2024 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie diese bis zum 18. September 2024 schriftlich beantragen.

§ 4 Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Regelungen des § 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 zum 01. September 2024 und die Regelung des § 2 Nr. 3 zum 01. Januar 2025 in Kraft. ³Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025.

Berlin, den 19. März 2024

Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin

Marburger Bund, Landesverband Berlin/Brandenburg

Anhang 1: Anlage 1 zu § 12 (Bereitschaftsdienstentgelt)

Bereitschaftsdienstentgelte Ärzte Vivantes*							
ab 01. Januar 2024							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Arzt (EG I)**	29,16	30,81	31,99	32,99	34,69	36,48	37,48
Facharzt (EG II)**	38,48	40,10	41,71	44,54	46,20	47,81	49,42
Oberarzt (EG III)	45,06	45,06	45,06	45,06			
CA- Vertreter (EG IV)	53,02	53,02	53,02				

*Hinweis: Ärzte in einer individuellen Endstufe erhalten das Bereitschaftsdienstentgelt nach der höchsten Stufe der für sie geltenden Entgeltgruppe.

** Hinweis: Diese Tabellenwerte entsprechen dem individuellen Stundenentgelt.

Anhang 2: Anlage 1 zu § 12 (Bereitschaftsdienstentgelt)

Bereitschaftsdienstentgelte Ärzte Vivantes*							
ab 01. März 2024							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Arzt (EG I)**	29,16	30,81	31,99	32,99	34,69	36,48	37,48
Facharzt (EG II)**	38,48	40,10	41,71	44,54	46,20	47,81	49,42
Oberarzt (EG III)**	48,20	51,04	54,88	55,79			
CA- Vertreter (EG IV)	54,35	54,35	54,35				

*Hinweis: Ärzte in einer individuellen Endstufe erhalten das Bereitschaftsdienstentgelt nach der höchsten Stufe der für sie geltenden Entgeltgruppe.

** Hinweis: Diese Tabellenwerte entsprechen dem individuellen Stundenentgelt.

Anhang 3: Anlage 1 zu § 12 (Bereitschaftsdienstentgelt)

Bereitschaftsdienstentgelte Ärzte Vivantes*							
ab 01. Juli 2024							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Arzt (EG I)**	30,47	32,20	33,43	34,48	36,26	38,12	39,17
Facharzt (EG II)**	40,21	41,90	43,59	46,55	48,27	49,96	51,65
Oberarzt (EG III)**	50,37	53,33	57,35	58,30			
CA- Vertreter (EG IV)	56,80	56,80	56,80				

*Hinweis: Ärzte in einer individuellen Endstufe erhalten das Bereitschaftsdienstentgelt nach der höchsten Stufe der für sie geltenden Entgeltgruppe.

** Hinweis: Diese Tabellenwerte entsprechen dem individuellen Stundenentgelt.

Anhang 4: Anlage 1 zu § 12 (Bereitschaftsdienstentgelt)

Bereitschaftsdienstentgelte Ärzte Vivantes*							
ab 01. Januar 2025							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Arzt (EG I)**	31,38	33,16	34,43	35,51	37,34	39,26	40,34
Facharzt (EG II)**	41,42	43,16	44,89	47,94	49,72	51,46	53,19
Oberarzt (EG III)**	51,88	54,93	59,07	60,05			
CA- Vertreter (EG IV)	58,50	58,50	58,50				

*Hinweis: Ärzte in einer individuellen Endstufe erhalten das Bereitschaftsdienstentgelt nach der höchsten Stufe der für sie geltenden Entgeltgruppe.

** Hinweis: Diese Tabellenwerte entsprechen dem individuellen Stundenentgelt.

Anhang 5: Anlage 1 zu § 12 (Bereitschaftsdienstentgelt)

Bereitschaftsdienstentgelte Ärzte Vivantes*							
ab 01. Juli 2025							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Arzt (EG I)**	31,85	33,66	34,95	36,05	37,90	39,85	40,95
Facharzt (EG II)**	42,04	43,81	45,57	48,66	50,47	52,23	53,99
Oberarzt (EG III)**	52,66	55,76	59,96	60,95			
CA- Vertreter (EG IV)	59,38	59,38	59,38				

*Hinweis: Ärzte in einer individuellen Endstufe erhalten das Bereitschaftsdienstentgelt nach der höchsten Stufe der für sie geltenden Entgeltgruppe.

** Hinweis: Diese Tabellenwerte entsprechen dem individuellen Stundenentgelt.

Anhang 6: Anlage 2 zu § 18 (Tabellenentgelt)

ab 01. Januar 2024							
Arzt (EG I)	Im ersten Jahr	Nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach sechsjähriger ärztlicher Tätigkeit
	5.071,05	5.358,51	5.563,77	5.738,21	6.034,00	6.343,96	6.518,42
Facharzt (EG II)	Ab dem ersten Jahr	Nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach sechsjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach achtjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach zehnjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach zwölfjähriger ärztlicher Tätigkeit
	6.692,96	6.973,55	7.254,14	7.746,87	8.034,29	8.314,87	8.595,41
Oberarzt (EG III)	Ab dem ersten Jahr	Nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach sechsjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach neunjähriger ärztlicher Tätigkeit			
	8.383,31	8.876,01	9.544,87	9.703,19			
CA- Vertreter (EG IV)	Ab dem ersten Jahr	Nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit als CA-Vertreter	Nach achtjähriger ärztlicher Tätigkeit als CA-Vertreter				
	9.861,51	10.059,94	10.258,37				

Anhang 7: Anlage 2 zu § 18 (Tabellenentgelt)

Entgelttabelle Ärzte Vivantes (40 Stunden)							
ab 01. Juli 2024							
Arzt (EG I)	Im ersten Jahr	Nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach sechsjähriger ärztlicher Tätigkeit
	5.299,25	5.599,64	5.814,14	5.996,43	6.305,53	6.629,44	6.811,75
Facharzt (EG II)	Ab dem ersten Jahr	Nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach sechsjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach achtjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach zehnjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach zwölfjähriger ärztlicher Tätigkeit
	6.994,14	7.287,36	7.580,58	8.095,48	8.395,83	8.689,04	8.982,20
Oberarzt (EG III)	Ab dem ersten Jahr	Nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach sechsjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach neunjähriger ärztlicher Tätigkeit			
	8.760,56	9.275,43	9.974,39	10.139,83			
CA-Vertreter (EG IV)	Ab dem ersten Jahr	Nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit als CA-Vertreter	Nach achtjähriger ärztlicher Tätigkeit als CA-Vertreter				
	10.305,28	10.512,64	10.720,00				

Anhang 8: Anlage 2 zu § 18 (Tabellenentgelt)

Entgelttabelle Ärzte Vivantes (40 Stunden)							
ab 01. Januar 2025							
Arzt (EG I)	Im ersten Jahr	Nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach sechsjähriger ärztlicher Tätigkeit
	5.458,23	5.767,63	5.988,56	6.176,32	6.494,70	6.828,32	7.016,10
Facharzt (EG II)	Ab dem ersten Jahr	Nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach sechsjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach achtjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach zehnjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach zwölfjähriger ärztlicher Tätigkeit
	7.203,96	7.505,98	7.808,00	8.338,34	8.647,70	8.949,71	9.251,67
Oberarzt (EG III)	Ab dem ersten Jahr	Nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach sechsjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach neunjähriger ärztlicher Tätigkeit			
	9.023,38	9.553,69	10.273,62	10.444,02			
CA-Vertreter (EG IV)	Ab dem ersten Jahr	Nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit als CA-Vertreter	Nach achtjähriger ärztlicher Tätigkeit als CA-Vertreter				
	10.614,44	10.828,02	11.041,60				

Anhang 9: Anlage 2 zu § 18 (Tabellenentgelt)

Entgelttabelle Ärzte Vivantes (40 Stunden)							
ab 01. Juli 2025							
Arzt (EG I)	Im ersten Jahr	Nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach sechsjähriger ärztlicher Tätigkeit
	5.540,10	5.854,14	6.078,39	6.268,96	6.592,12	6.930,74	7.121,34
Facharzt (EG II)	Ab dem ersten Jahr	Nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach sechsjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach achtjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach zehnjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach zwölfjähriger ärztlicher Tätigkeit
	7.312,02	7.618,57	7.925,12	8.463,42	8.777,42	9.083,96	9.390,45
Oberarzt (EG III)	Ab dem ersten Jahr	Nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach sechsjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach neunjähriger ärztlicher Tätigkeit			
	9.158,73	9.697,00	10.427,72	10.600,68			
CA- Vertreter (EG IV)	Ab dem ersten Jahr	Nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit als CA- Vertreter	Nach achtjähriger ärztlicher Tätigkeit als CA- Vertreter				
	10.773,66	10.990,44	11.207,22				

